



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 2. Februar 2017
(OR. en)

5896/17
ADD 1

AGRILEG 26
VETER 10

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	1. Februar 2017
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D049061/02 ANNEX 1
Betr.:	ANHANG der VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 hinsichtlich der Verwendung von Gülle von Nutztieren als Brennstoff in Verbrennungsanlagen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D049061/02 ANNEX 1.

Anl.: D049061/02 ANNEX 1

Brüssel, den **XXX**
SANTE/7161/2016 ANNEX
(POOL/G2/2016/7161/7161-EN
ANNEX.doc) D049061/02
[...](2017) **XXX** draft

ANNEX 1

ANHANG

der

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 hinsichtlich der Verwendung von
Gülle von Nutztieren als Brennstoff in Verbrennungsanlagen

ANHANG

Die Anhänge III und XVI der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 werden wie folgt geändert:

1. In Anhang III Kapitel V wird folgender Buchstabe C angefügt:

„C. Verbrennungsanlagen, in denen Gülle von Nutztieren – außer unter Buchstabe B genannte Geflügelgülle – als Brennstoff verwendet wird

1. Art der Anlage:

Verbrennungsanlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von höchstens 50 MW.

2. Ausgangsmaterial:

Ausschließlich Gülle von Nutztieren – außer unter Buchstabe B genannte Geflügelgülle –, die gemäß den unter Nummer 3 beschriebenen Anforderungen als Brennstoff verwendet wird.

Andere tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte dürfen in Verbrennungsanlagen gemäß Nummer 1 nicht als Brennstoff verwendet werden. Gülle von Nutztieren – außer unter Buchstabe B genannte Geflügelgülle –, die außerhalb des Haltungsbetriebs erzeugt wird, darf nicht mit Nutztieren in Berührung kommen.

3. Methodik:

Verbrennungsanlagen, in denen Gülle von Nutztieren – außer unter Buchstabe B genannte Geflügelgülle – als Brennstoff verwendet wird, müssen den Anforderungen gemäß Buchstabe B Nummern 3, 4 und 5 entsprechen.

4. Ausnahme und Übergangszeitraum:

Die für Umweltangelegenheiten verantwortliche zuständige Behörde des Mitgliedstaats kann:

a) abweichend von Buchstabe B Nummer 3 Buchstabe b Ziffer ii Betreibern von Verbrennungsanlagen am [*enter the date of entry into force of this Regulation*] eine zusätzliche Frist von höchstens 6 Jahren gewähren, um Anhang III Kapitel IV Abschnitt 2 Nummer 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zu entsprechen.

b) abweichend von Buchstabe B Nummer 4 eine Feinstaubemission von höchstens 50 mg/m³ gestatten, sofern die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Verbrennungsanlagen 5 MW nicht übersteigt.

c) abweichend von Buchstabe B Nummer 3 Buchstabe b Ziffer i die manuelle Eingabe von Pferdegülle als Brennstoff in die

Brennkammer gestatten, sofern die Gesamtfeuerungswärmeleistung 0,5 MW nicht übersteigt.“

2. Anhang XVI Abschnitt 12 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 12

**Amtliche Kontrollen in Bezug auf für die Verbrennung von
tierischen Nebenprodukten zugelassene Anlagen**

Die zuständige Behörde nimmt in zugelassenen Anlagen gemäß Anhang III Kapitel V im Einklang mit den in Artikel 6 Absätze 7 und 8 genannten Verfahren Dokumentenprüfungen vor.“